

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

82. Jahrgang

17. September 2025

Nr. 42 / S. 1

| Inhaltsübersicht:                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Seite:  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 161/2025 Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Änderung des Tarifs zur Gebührensatzung zum 01.01.2026 sowie die Bekanntmachungsanordnung                                                    | 3 – 4   |
| 162/2025 Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Änderung des Tarifs zur Honorarordnung zum 01.01.2026 sowie die Bekanntmachungsanordnung                                                     | 5 – 6   |
| 163/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wertstofffassung und -verwertung Paderborner Land (WPL-Zweckverband) über die 11. Sitzung der Verbandsversammlung des WPL am 24.09.2025 sowie die Tagesordnung                                                                                                | 7 – 8   |
| 164/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Paderborn-Dahl, hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/ 41786-24-600                                                | 9 – 10  |
| 165/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf Vorbescheid für das Repoweringvorhaben Änderung einer Windenergieanlage einer Windfarm in Lichtenau; AZ: 66.3/40770-24-600 | 11      |
| 166/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Lichtenau, hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/41831-24-600                                                  | 12 – 13 |
| 167/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Borcheln, hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/42285-23-600                                                       | 14 – 15 |



### **Öffentliche Zustellung von Verfügungen**

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

[www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen) oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn  
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen  
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter [www.kreis-paderborn.de/amtsblatt](http://www.kreis-paderborn.de/amtsblatt) eingesehen werden  
oder scannen Sie den QR-Code



**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**82. Jahrgang**

**17. September 2025**

**Nr. 42 / S. 2**

---

168/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Veröffentlichung von aktualisierten Satzungen von Wasser- und Bodenverbänden; AZ: 66.34-0110 / 0111/ 0112 16 - 17

161/2025

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) angeordnet, die am 01. Juli 2025 durch die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung beschlossene Änderung der Anlage zu § 1 Absatz 3 (Gebührentarif) der Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg, wie nachstehend bekannt zu machen:

Die Anlage zu § 1 Absatz 3 (Gebührentarif) der Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 01.07.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Anlage zu § 1 Absatz 3 (Gebührentarif) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 09.09.2025

gez.  
Ulrich Berger  
Verbandsvorsteher

**Anlage zu § 1 Absatz 3**

**Tarif zur Gebührensatzung des Volkshochschule-Zweckverbandes  
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad  
Wünnenberg vom 01.01.2026**

Gebühr pro Person

Vorträge 2,70 bis 17,00 Euro/UStd.

Lehrveranstaltungen 2,70 Euro/UStd.

Nach dem WbG nicht  
förderungsfähige Veranstaltungen kostendeckend, mind. 2,70 Euro/UStd.

Aus pädagogischen Gründen können Zeitstunden als Unterrichtseinheit festgesetzt werden. Die Gebühr errechnet sich dann im Verhältnis zur Unterrichtsstunde.

Exkursionen, Studienfahrten, -reisen kostendeckend

Die Gebühren für Prüfungen müssen mindestens kostendeckend berechnet werden.

Die Gebühren für Bildungsveranstaltungen, die auf Anfrage von Interessenten durchgeführt werden, sind stets mindestens kostendeckend zu kalkulieren.

Im Einzelfall kann die VHS-Leitung eine abweichende Gebühr festsetzen.

Die Gebühren werden auf 0,10 € genau berechnet und ausgewiesen. Die Gebührenberechnung unterliegt dem Prinzip der kaufmännischen Rundung.

Salzkotten, 01.07.2025

gez.  
Papenheinrich  
Verbandsvorsitzende

gez.  
Dirks  
Schriftführer

162/2025

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) angeordnet, die am 01. Juli 2025 durch die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung beschlossene Änderung der Anlage zu § 1 Absatz 3 (Honorarordnung), wie nachstehend bekannt zu machen:

Die Anlage zu § 1 Absatz 3 der Honorarordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 01.07.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Anlage zu § 1 Absatz 3 (Honorarordnung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 09.09.2025

gez.  
Ulrich Berger  
Verbandsvorsteher

**Anlage zu § 1 Absatz 3**

**Tarif zur Honorarordnung des Volkshochschulzweckverbandes  
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und  
Bad Wünnenberg vom 01.01.2026**

- (1) Honorare für Lehrveranstaltungen  
Normale Lehrveranstaltungen 21,00 Euro/UStd.
- Aus pädagogischen Gründen können Zeitstunden als Unterrichtseinheit festgesetzt werden. Das Honorar errechnet sich dann im Verhältnis zur Unterrichtsstunde.
- Besondere Veranstaltungen  
21,00 bis 50,00 Euro/UStd.  
Veranstaltungen speziell zur beruflichen Weiterbildung oder besondere Veranstaltungen, z. B.  
Seminare mit hohem Bildungsanspruch  
großem Vorbereitungsaufwand  
besonderer gesellschaftlicher Notwendigkeit  
spezielle EDV und IT-Themen, besondere Medienkompetenz  
abschlussbezogene Veranstaltungen, bei der die VHS anerkannte Prüfungsinstitution oder Maßnahmenträger ist
- Aus pädagogischen Gründen können Zeitstunden als Unterrichtseinheit festgesetzt werden. Das Honorar errechnet sich dann im Verhältnis zur Unterrichtsstunde.
- (2) Honorare für Einzelveranstaltungen, z. B. Vorträge bis 275,00 Euro
- (3) Honorare für eintägige Studienfahrten und mehrtägige Studienreisen  
bis 335,00 Euro/Tag
- (1) Honorare für Bildung auf Anfrage/Bestellung sind stets frei verhandelbar.
- (5) Honorare für Teilnahme an Prüfungen  
a. Prüfungsaufsicht 18,00 Euro/UStd.  
b. Mündliche Prüfungen 12,00 Euro/je angemeldetem Teilnehmer
- (6) Ausnahmeregelungen  
In besonderen Fällen können die in diesem Tarif festgesetzten Honorare überschritten werden. Dabei wird auf die Zuständigkeiten der für die VHS geltenden Vergabegrundsätze verwiesen.

Salzkotten, 01.07.2025

gez.  
Papenheinrich  
Verbandsvorsitzende

gez.  
Dirks  
Schriftführer

163/2025



WPL-Zweckverband • Alte Schanze • 33106 Paderborn

An die Mitglieder und  
stellvertretenden Mitglieder der  
Verbandsversammlung des  
Zweckverbandes Wertstofffassung  
und -verwertung Paderborner Land

Kordula Kahmen

☎ 05251 / 1812-0  
☎ 05251 / 1812-13  
✉ [k.kahmenr@ave-kreis-paderborn.de](mailto:k.kahmenr@ave-kreis-paderborn.de)

08.09.2025

**11. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Wertstofffassung und -verwertung Paderborner Land (WPL-Zweckverband)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung des WPL gemäß § 7 Abs. 3  
der Satzung zur 11. Sitzung der Wahlperiode 2021/2025 ein am

**Mittwoch, 24.09.2025 um 18:00 Uhr  
im  
Marktstraße 8 in 33154 Salzkotten – Rathaus- Ratssaal EG**

Sollten Sie an der Verbandsversammlung nicht teilnehmen können, unterrichten Sie  
bitte Ihre Stellvertreterin/ Ihren Stellvertreter.

Mit freundlichen Grüßen

**WPL-Zweckverband**

Meinolf Päscher  
-Verbandsvorsitzender -

WPL-Zweckverband  
Alte Schanze  
33106 Paderborn  
[www.meine-wertstofftonne.de](http://www.meine-wertstofftonne.de)

Telefon: 05251/1812-0  
Telefax: 05251/1812-13  
[info@meine-wertstofftonne.de](mailto:info@meine-wertstofftonne.de)

Verbandsvorsitzender:  
Dipl.-Ing. Meinolf Päscher  
Verbandsvorsteher:  
Dr. André Brandt

Sparkasse Paderborn-Detmold  
IBAN: DE21 4765 0130 1010 0621 21  
BIC: WELADE33XXX



## **TAGESORDNUNG**

für die 11. Sitzung der Verbandsversammlung  
„Zweckverband Wertstoff- und -verwertung Paderborner Land“  
am  
Mittwoch, 24.09.2025 um 18:00 Uhr  
Marktstraße 8, 33154 Salzkotten - Rathaus

### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung und Beschluss zur Anwesenheit des Verbandsvorsteher/in sowie deren Stellvertreter/innen
3. Rückblick und Sachstandsbericht  
mündlicher Bericht
4. Beratung und Beschluss über den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024
5. Beratung und Beschluss des Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr 2026  
sowie Festsetzung der Verbandsumlage für das kommende Geschäftsjahr und  
Vorstellung der mittelfristigen Finanzplanung 2027-2030
6. Anfragen und Mitteilungen

### **Nichtöffentlicher Teil**

1. Beschluss über die Ergänzungsvereinbarung PPK zur  
Abstimmungsvereinbarung vom 03.08.2023
2. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2025
3. Anfragen und Mitteilungen

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**82. Jahrgang**

**17. September 2025**

**Nr. 42 / S. 9**

164/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/ 41786-24-600**

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe in Paderborn - Dahl**

Antragstellerin: Wiehengrund Verwaltungs GmbH, Teichweg 10, 33100 Paderborn

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Wiehengrund Verwaltungs GmbH mit Bescheid vom 29.07.2025 gemäß §§ 4 und 6 BlmSchG die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175 m, sowie einer Nennleistung von 6.000 kW erteilt wurde.

Die geplanten Windenergieanlage soll in Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 5, Flurstücke 8 und 11 errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BlmSchV) zuzuordnen.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

**18.09.2025 bis einschließlich dem 01.10.2025**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die o.g. Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**82. Jahrgang**

**17. September 2025**

**Nr. 42 / S. 10**

---

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.  
Bröckling

165/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/40770-24-600**

**Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Hier: Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich Schall und Schattenwurf, der Vereinbarkeit mit dem § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und den öffentlichen Belangen nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 (Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans), sowie die Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung im Hinblick auf den aktuellen Regionalplanentwurf der Bezirksregierung Detmold und mit dem Luftverkehrsrecht für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 in Lichtenau.

Die Windpark Huser Klee III GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, beantragt die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG für ein Repoweringvorhaben hinsichtlich Schall und Schattenwurf, der Vereinbarkeit mit dem § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und den öffentlichen Belangen nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 (Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans), sowie die Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung im Hinblick auf den aktuellen Regionalplanentwurf der Bezirksregierung Detmold und mit dem Luftverkehrsrecht für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 in Lichtenau.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.  
Bröckling

166/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/41831-24-600**

**Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Lichtenau**

Antragstellerin: Firma Planungsgemeinschaft Hassel GmbH, Kuterstraße 4, 33165 Lichtenau

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Firma Planungsgemeinschaft Hassel GmbH mit Bescheid vom 11.09.2025 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Lichtenau, Gemarkung Iggenhausen, Flur 9, Flurstücke 32, 33, 60, 61 und Gemarkung Herbram, Flur 9, Flurstücke 52, 53, 64 erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Vorbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrechts, der zivilen Luftüberwachung sowie des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

**18.09.2025 bis einschließlich 01.10.2025**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) sowie im UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o.g. Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.  
Bröckling

167/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/42285-23-600**

**Erteilung eines Genehmigungsbescheides zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Borchon**

Antragstellerin: WP A33 GmbH & Co. KG, Zur Egge 29, 33165 Lichtenau

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der WP A33 GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 11.09.2025 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5.7 mit einer Nabenhöhe von 125,4 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW (WEA11) in Borchon, Gemarkung Kirchborchen, Flur 7, Flurstück 9 erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Vorbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrechts, der zivilen Luftüberwachung, des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Borchon.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

**18.09.2025 bis einschließlich 01.10.2025**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) sowie im UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o.g. Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.  
Bröckling

168/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.34-0110 / 0111/ 0112**

**Wasserbandsrecht**

**Veröffentlichung von aktualisierten Satzungen von Wasser- und Bodenverbänden**

Die Wasser- und Bodenverbände Vernerholz / Brünnschen, Rabbruch/Diekelake und Rauschfeld-Verner Bruch-Erlenbach haben in Ihren jeweiligen Verbandsversammlungen am 30.01.2025 eine aktualisierte Satzung beschlossen.

Nach § 58 Abs. 2 WVG bedarf die Änderung der Satzung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Diese wird hiermit erteilt. Gleichwohl sind die geänderten Satzungen nach § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG öffentlich bekanntzumachen.

Nach § 13 AGVWVG NRW kann in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hingewiesen werden, wann und wo die einzelnen Satzungen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

In Absprache mit den Vorsteherinnen und Vorstehern wird hiermit folgendes öffentlich bekanntgemacht:

**Wasser- und Bodenverband Vernerholz / Brünnschen**

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Vernerholz / Brünnschen“ mit allen Anlagen liegt in der Zeit vom **18.09.2025 – 17.10.2025** bei der Verbandsvorsteherin

Frau  
Marion Nölkensmeier  
Hauptstraße 48  
33154 Salzkotten

zu jedermanns Einsicht aus.

**Wasser- und Bodenverband Rabbruch / Diekelake**

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rabbruch/ Diekelake“ mit allen Anlagen liegt in der Zeit vom **18.09.2025 – 17.10.2025** beim Verbandsvorsteher

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**82. Jahrgang**

**17. September 2025**

**Nr. 42 / S. 17**

Herrn  
Christoph Iseke  
Sonnenwinkel 8  
33154 Salzkotten - Verne

zu jedermanns Einsicht aus.

**Wasser- und Bodenverband Rauschfeld-Vernerbruch-Erlenbach**

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rauschfeld-Vernerbruch-Erlenbach“ mit allen Anlagen liegt in der Zeit vom **18.09.2025 – 17.10.2025** beim Verbandsvorsteher

Herrn  
Ferdinand Wilper  
Winkhauserstr. 2  
33154 Salzkotten

zu jedermanns Einsicht aus.

Im Auftrag

gez.  
Bröckling